



**Synode  
vom 7.–8. November 2022 in Bern**

## Reglemente zu den freien Fonds

### Anträge

1. Die Synode beschliesst das Reglement Fonds Altersvorsorge.
2. Die Synode beschliesst das Reglement Fonds Huldrych Zwingli.
3. Die Synode beschliesst das Reglement Fonds Internationale Veranstaltungen.
4. Die Synode beschliesst das Reglement Fonds John Jeffries.
5. Die Synode beschliesst das Reglement Solidarfonds.
6. Die Synode beschliesst, den Fonds Publikationen / Dokumentation aufzulösen und das verbleibende Fondsvermögen in Höhe von CHF 5 047 dem Fonds Huldrych Zwingli zuzuweisen.

Bern, 16. August 2022  
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat  
Die Präsidentin    Die Geschäftsleiterin  
Rita Famos        Hella Hoppe

# 1. Einleitung

Die EKS hat zurzeit sechs freie Fonds, deren Reglemente der Rat nach bis dahin geltendem Finanzreglement beschlossen hat. Zu drei Fonds gab es bisher keine Reglemente.

Gemäss Art. 6 Abs. 2 des Finanzreglements ist neu die Synode für die Errichtung freier Fonds und ihrer Reglemente zuständig. Der Rat legt der Synode daher die Reglemente zu den bereits heute existierenden Fonds zur Genehmigung vor.

## 2. Fonds Altersvorsorge

Der Rat hatte den Fonds Altersvorsorge im Jahr 2010 eingerichtet, um erwartete Sanierungsbeiträge an die Pensionskasse der Gesamtkirchgemeinde Bern und die Kosten eines Pensionskassenwechsels zu finanzieren. Der Fonds wurde in den Jahren 2010 und 2011 mit insgesamt 425 TCHF geäufnet.

Nach Zahlung der Sanierungsbeiträge und dem Wechsel zur Pensionskasse Abendrot im Jahr 2013 verblieben rund 88 TCHF im Fonds, die für den vorgesehenen Zweck nicht mehr benötigt wurden.

Auch wenn die Pensionskasse der EKS, die Stiftung Abendrot, finanziell solide aufgestellt ist, beantragt der Rat der Synode, den Fonds weiter zu führen. Mit diesem Fonds sollen zu erwartende Nachteile für die Versicherten durch eine Reduzierung des Umwandlungssatzes oder eine Erhöhung des Rentenalters abgedeckt werden.

Der Text des Reglements wurde entsprechend angepasst.

## 3. Fonds Huldrych Zwingli

### 3.1. Hintergrund

Die von der Abgeordnetenversammlung gegründete Stiftung Zwinglizentrum Wildhaus ist 1998 in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Im Jahr 2001 ist die Abgeordnetenversammlung dem Antrag der Stiftungskommission und des Rates des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes SEK gefolgt, die Stiftung zu liquidieren und das Restvermögen in Höhe von rund 590 TCHF in einen Fonds des SEK zu überführen.

Die Kommission hat folgenden Zweck festgelegt, der von der Abgeordnetenversammlung bestätigt und in das Fondsreglement übernommen wurde:

«Der Fonds bezweckt, im Dienst des Evangeliums und zum Andenken an den Reformator Huldrych Zwingli weltweit und in der Schweiz durch Förderung von entsprechenden Aus- und Weiterbildungen, Begegnungen und Studien zur Verbreitung und Vertiefung des reformierten Kirchen-, Gemeinde- und Amtsverständnisses beizutragen.»

Darüber hinaus hat die Abgeordnetenversammlung beschlossen, dass der Rat über den Fonds verfügt.

Auch wenn es sich formal um eine zweckgebundene Vermögensübertragung handelte, wird der Fonds seit 2014 als freier Fonds geführt. Die Stiftung Zwinglizentrum Wildhaus war eine Stiftung des Kirchenbundes und wurde von ihm und den Mitgliedkirchen mit finanziellen Mitteln ausgestattet. Die ursprünglich bei den Sammlungen kommunizierte Verwendung für das Jugendhaus in Wildhaus ist schon seit 2001 nicht mehr möglich.

Darüber hinaus hat der Rat dem Fonds in den Jahren von 2007 bis 2016 in Summe 1'035 TCHF aus Legaten und aus der Betriebsrechnung zugewiesen.

Es ist daher davon auszugehen, dass die Synode über das aktuell vorhandene Fondskapital von rund 900 TCHF verfügen und den Zweck des Fonds festlegen oder ändern kann.

## **3.2. Aktualisierung des Fondsreglements**

Insgesamt wurde der Text sprachlich leicht überarbeitet, so dass er nun mit den übrigen Fondsreglementen und -verordnungen übereinstimmt.

Der Rat schlägt der Synode vor, den Zweck des Fonds in den Grundzügen zu belassen, aber sprachlich anzupassen.

Um kurzfristig auf Beitragsgesuche reagieren zu können, wird der Synode vorgeschlagen, dem Rat die Kompetenz zu geben, Beitragsgesuche bis zu 40 TCHF pro Jahr zu genehmigen.

## **4. Fonds Internationale Veranstaltungen**

Die EKS reserviert jährlich 30 TCHF für die Beiträge zu internationalen Veranstaltungen, insbesondere zu den Vollversammlungen der internationalen Organisationen.

Damit ist aber keine verbindliche Zusage an die internationalen Organisationen verbunden. Daher handelt es sich um einen freien Fonds. Ein gültiges Fondsreglement gibt es bisher nicht.

Das nun vorliegende Reglement beschreibt die gängige Praxis.

## **5. Fonds John Jeffries**

Das Fondsvermögen geht auf ein Legat des Amerikaners John Jeffries im Jahr 1965 zurück. Mit diesem Legat wurden der Kauf, die Renovation und verschiedene Unterhaltsarbeiten der Liegenschaft am Sulgenauweg finanziert.

Im Jahr 2010 hat der Rat für den seit 1966 bestehenden Fonds ein Reglement verabschiedet. Dieses legt fest, dass das Fondsvermögen für den Erhalt und den Ausbau der Liegenschaften des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und darüber hinaus zum Kauf weiterer Liegenschaften verwendet werden soll.

Das nun vorliegende Reglement wurde redaktionell überarbeitet, die Zweckbestimmung ist inhaltlich aber unverändert.

## **6. Fonds Publikationen / Dokumentation**

Da die Publikationen und Zuschüsse zu Publikationen seit 2005 aus dem ordentlichen Budget der EKS finanziert werden, wird der Fonds nicht mehr benötigt. Der Synode wird daher beantragt, den Fonds aufzulösen und das verbleibende Vermögen von 5'047 CHF dem Fonds Huldrych Zwingli zuzuweisen.

## **7. Solidarfonds**

Aus dem Solidarfonds wurden bis zur Einführung des neuen Reglements Beitragsschlüssel im Jahr 2016 Mitgliedkirchen unterstützt, deren finanzielle Situation es nicht ermöglicht hat, die Beiträge an den Kirchenbund vollständig zu zahlen. Die Gruppe, die das Reglement im Jahr 2016 erarbeitet hat, hat den Solidarfonds bewusst aus dem Reglement gestrichen, wollte aber die Möglichkeit lassen, ihn bei Bedarf wieder einzuführen. Der Fonds wurde daher nicht aufgelöst, das verbleibende Vermögen von 21 TCHF ist seitdem unverändert.

Für den Fonds gibt es bisher kein Reglement.

**sek·feps**

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund  
Fédération des Eglises protestantes de Suisse



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz  
Église évangélique réformée de Suisse

---

**Reglement für den Fonds Altersvorsorge**

**Reglement Fonds Altersvorsorge**

---

**Règlement pour le fonds de prévoyance  
vieillesse**

---

2010

---

**Ausgabe/Edition 02/12**

Gestützt auf Art. 14a)+h) der Verfassung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) vom 13. Juni 1950 erlässt der Rat des SEK das folgende Reglement:

#### **Art. 1**

Zweck

Der Fonds Altersvorsorge ist zur Sicherung der Pensionsansprüche der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des SEK bestimmt für den Fall, dass durch einen Pensionskassenwechsel reduzierte Renten ausgeglichen werden müssen, der Sanierungsfall einer Pensionskasse finanziert werden muss oder andere unvorhergesehene ausserordentliche Aufwendungen, die die betriebliche Altersvorsorge betreffen, entstehen.

#### **Art. 2**

Zuständigkeit für die Verwendung der Mittel

Das Verfügungsrecht über den Fonds Altersvorsorge liegt beim Rat SEK.

#### **Art. 3**

Äufnung

Der Fonds wird geäufnet durch

Ein Legat aus dem Jahr 2010 in Höhe von CHF 150'000 und vom Rat zugewiesene

- Beiträge aus der Betriebsrechnung
- Zinserträge
- Legate

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS beschliesst, gestützt auf Art. 6 Abs. 2 des Finanzreglements vom 15. Juni 2021, das folgende Reglement:

#### **Art. 1 Zweck**

Die Mittel des Fonds werden zur Abfederung möglicher Einbussen bei den Pensionsansprüchen der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle der EKS aufgrund reglementarischer oder gesetzlicher Änderungen verwendet.

#### **Art. 2 Zuständigkeit für die Verwendung der Mittel**

Das Verfügungsrecht über den Fonds liegt bei der Synode. Sie entscheidet im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel.

#### **Art. 3 Äufnung**

Der Fonds wird durch von der Synode zugewiesene

- Beiträge aus der Betriebsrechnung
- Legate
- Spenden und Kollekten

geäufnet.

**Art. 4**

Rechnungsführung

Die Rechnungsführung des Fonds wird durch die Geschäftsstelle SEK im Rahmen der ordentlichen Rechnung wahrgenommen.

**Art. 5**

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde vom Rat SEK am 7. Dezember 2011 beschlossen und tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Bern, 7. Dezember 2011

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Im Namen des Rates

Der Präsident des Rates  
Gottfried Locher, Pfarrer

Der Leiter Geschäftsstelle  
Philippe Woodtli, Pfarrer

**Art. 4 Rechnungsführung**

Die Rechnungsführung des Fonds erfolgt durch die Geschäftsstelle und ist Bestandteil der Rechnung der EKS.

**Art. 5 Kontrolle**

Die Revisionsstelle der EKS überprüft die Rechnung des Fonds und den Bericht des Rates der EKS über die verwendeten Mittel im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung.

**Art. 6 Schlussbestimmungen**

Das vorliegende Reglement ersetzt das gültige Reglement vom 7. Dezember 2011 und tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Bern, 7. November 2022

Die Präsidentin der Synode  
Evelyn Borer

Die Geschäftsleiterin  
Hella Hoppe



**sek·feps**

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund  
Fédération des Eglises protestantes de Suisse



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz  
Église évangélique réformée de Suisse

---

**Reglement für den Fonds Huldrych Zwingli des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes**    **Reglement Fonds Huldrych Zwingli**

---

**Règlement du Fonds Huldrych Zwingli de la Fédération des Églises protestantes de Suisse**

---

2007/2013

---

**Ausgabe/Edition 05/13**

## **Art. 1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Gestützt auf den Beschluss der Abgeordnetenversammlung des SEK vom 12.11.2001 wird das aus der Liquidation der Stiftung Zwinglizentrum Wildhaus verbleibende Vermögen dem SEK als Fonds Huldrych Zwingli übergeben.

<sup>2</sup> Der Fonds Huldrych Zwingli wird als verzinslicher Fonds in der Rechnung des SEK geführt.

## **Art. 2 Zweckbestimmung**

<sup>1</sup> Der Fonds bezweckt, im Dienst des Evangeliums und zum Andenken an den Reformator Huldrych Zwingli weltweit und in der Schweiz durch Förderung von entsprechenden Aus- und Weiterbildungen, Begegnungen und Studien zur Verbreitung und Vertiefung des reformierten Kirchen-, Gemeinde- und Amtsverständnisses beizutragen.

## **Art. 3 Zuständigkeit für die Verwendung der Mittel**

<sup>1</sup> Das Verfügungsrecht über den Fonds Huldrych Zwingli liegt beim Rat SEK. Die Präsidentin oder der Präsident des Rates hat die Kompetenz zur Genehmigung von jährlichen Ausgaben bis zur Höhe von CHF 10'000.

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS beschliesst, gestützt auf Art. 6 Abs. 2 des Finanzreglements vom 15. Juni 2021, das folgende Reglement:

## **Art. 1 Grundlage**

Die Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes SEK hat im Jahr 2001 beschlossen, das Vermögen aus der Liquidation der Stiftung Zwinglizentrum Wildhaus dem Fonds Huldrych Zwingli zuzuweisen.

## **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup> Die Mittel des Fonds werden verwendet, um den reformierten Glauben und das Erbe des Reformators Huldrych Zwingli in der Gesellschaft sichtbar zu machen.

<sup>2</sup> Beiträge aus dem Fonds fördern Projekte und Organisationen im In- und Ausland und können für Aus- und Weiterbildungen, Begegnungen und Tagungen oder Publikationen eingesetzt werden.

## **Art. 3 Zuständigkeit für die Verwendung der Mittel**

<sup>1</sup> Das Verfügungsrecht über den Fonds liegt bei der Synode. Sie entscheidet im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel.

<sup>2</sup> Der Rat hat die Kompetenz, nicht budgetierte Projektbeiträge in Höhe von CHF 40'000 p.a. zu genehmigen.

<sup>3</sup> Organisationen, die um einen Beitrag für ein Projekt nachsuchen, wenden sich an den Rat der EKS.

#### **Art. 4 Äufnung**

<sup>1</sup> Der Fonds wird geäufnet durch vom Rat zugewiesene

- Beiträge aus der Betriebsrechnung
- Zinserträge
- Legate

und durch

- Spenden und Kollekten

<sup>2</sup> Der Zinssatz wird durch den Rat SEK festgelegt. <sup>1</sup>

#### **Art. 5 Rechnungsführung**

<sup>1</sup> Die Rechnungsführung des Fonds wird durch die Geschäftsstelle SEK wahrgenommen. Sie kann dem Fonds entsprechende Verwaltungskosten belasten.

#### **Art. 6 Kontrolle**

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle für das Rechnungswesen des SEK überprüft die Rechnung des Fonds Huldrych Zwingli und den Bericht des Rates SEK über die verwendeten Mittel.

#### **Art. 7 Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement wurde vom Rat SEK am 4. April 2007 beschlossen. Es tritt sofort in Kraft.

#### **Art. 4 Äufnung**

Der Fonds wird durch von der Synode zugewiesene

- Beiträge aus der Betriebsrechnung
- Legate
- Spenden und Kollekten

geäufnet.

#### **Art. 5 Rechnungsführung**

Die Rechnungsführung des Fonds erfolgt durch die Geschäftsstelle und ist Bestandteil der Rechnung der EKS.

#### **Art. 6 Kontrolle**

Die Revisionsstelle der EKS überprüft die Rechnung des Fonds und den Bericht des Rates der EKS über die verwendeten Mittel im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung.

#### **Art. 7 Schlussbestimmungen**

Das vorliegende Reglement ersetzt das gültige Reglement vom 10. April 2007 und tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

---

<sup>1</sup> ganzer Artikel: Fassung vom 16./17.4.2013

Bern, 10. April 2007

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Im Namen des Rates

Der Präsident des Rates

Thomas Wipf, Pfarrer

Der Geschäftsleiter

Theo Schaad, Pfarrer

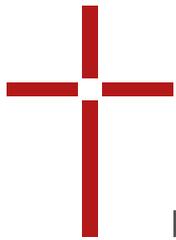
Bern, 7. November 2022

Die Präsidentin der Synode

Evelyn Borer

Die Geschäftsleiterin

Hella Hoppe



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz  
Église évangélique réformée de Suisse

# Reglement Fonds Internationale Veranstaltungen

**Ausgabe 11/2022**

Im Zweifelsfall ist die deutsche Version massgebend.

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS beschliesst, gestützt auf Art. 6 Abs. 2 des Finanzreglements vom 15. Juni 2021, das folgende Reglement:

### **Art. 1 Zweck**

Zweck Die Mittel des Fonds werden für internationale Veranstaltungen, insbesondere Beiträge zu Vollversammlungen der kirchlichen Weltbünde und internationalen Organisationen verwendet.

### **Art. 2 Zuständigkeit für die Verwendung der Mittel**

Zuständigkeit für die Verwendung der Mittel Das Verfügungsrecht über den Fonds liegt bei der Synode. Sie entscheidet im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel.

### **Art. 3 Äufnung**

Äufnung Der Fonds wird durch von der Synode zugewiesene Beiträge aus der Betriebsrechnung geäufnet.

### **Art. 4 Rechnungsführung**

Rechnungsführung Die Rechnungsführung des Fonds erfolgt durch die Geschäftsstelle und ist Bestandteil der Rechnung der EKS.

### **Art. 5 Kontrolle**

Kontrolle Die Revisionsstelle der EKS überprüft die Rechnung des Fonds und den Bericht des Rates der EKS über die verwendeten Mittel im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung.

### **Art. 6 Schlussbestimmungen**

Schlussbestimmungen Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Bern, 7. November 2022

Die Präsidentin der Synode

Die Geschäftsleiterin

Evelyn Borer

Hella Hoppe

# sek·feps

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund  
Fédération des Églises protestantes de Suisse  
Federation of Swiss Protestant Churches



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz  
Église évangélique réformée de Suisse

---

**Reglement für den Fonds John Jeffries**

**Reglement Fonds John Jeffries**

---

**Règlement du fonds John Jeffries**

---

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS beschliesst, gestützt auf Art. 6 Abs. 2 des Finanzreglements vom 15. Juni 2021, das folgende Reglement:

### **Art. 1 Grundlage**

Das Fondsvermögen geht auf ein Legat des Stifters John Jeffries aus dem Jahr 1965 zurück.

### **Art. 2 Zweck**

Die Mittel des Fonds werden für die Erhaltung und den Ausbau der heutigen und zukünftigen Liegenschaften der EKS sowie den Erwerb neuer Liegenschaften verwendet.

### **Art. 3 Zuständigkeit für die Verwendung der Mittel**

Das Verfügungsrecht über den Fonds John Jeffries liegt bei der Synode. Sie entscheidet im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel.

### **Art. 4 Äufnung**

Der Fonds wird durch von der Synode zugewiesene

- Beiträge aus der Betriebsrechnung
- Legate
- Spenden und Kollekten

geöffnet.

### **Art. 1**

Zweck

Der Fonds John Jeffries, der auf den Stifter John Jeffries zurückgeht, wird zur Erhaltung und den allfälligen Ausbau der heutigen und zukünftigen Liegenschaften des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes bestimmt. Er kann auch zum Kauf von Liegenschaften herangezogen werden.

### **Art. 2**

Zuständigkeit für die Verwendung der Mittel

Das Verfügungsrecht über den Fonds John Jeffries hat die Abgeordnetenversammlung<sup>1</sup>. Sie entscheidet im Rahmen des vom Rat vorgelegten ordentlichen Voranschlages.

### **Art. 3**

Äufnung

Der Fonds wird geöffnet durch

- die Übernahme des bisherigen „ausgeschiedenen Kapitals John Jeffries“
- jährliche Beiträge aus der Betriebsrechnung
- Zinserträge
- vom Rat zugewiesene Legate
- allfällige Liegenschaftsverkäufe
- weitere Einnahmen

---

<sup>1</sup> Entsprechen dem Finanzreglement der Abgeordnetenversammlung Art. 5 „Über einen eventuellen Kapitalrückzug entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Abgeordnetenversammlung“.

#### **Art. 4**

Rechnungsführung

Die Rechnungsführung des Fonds wird durch die Geschäftsstelle SEK im Rahmen der ordentlichen Rechnung wahrgenommen.

#### **Art. 5**

Kontrolle

Die Fondsrechnung wird durch die von der Abgeordnetenversammlung gewählte Revisionsstelle im Rahmen der ordentlichen Rechnung geprüft.

#### **Art. 6**

Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde vom Rat SEK am 2./3. November 2010 beschlossen. Es tritt sofort in Kraft.

Bern, 3. November 2010

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Im Namen des Rates

Der Präsident des Rates

Thomas Wipf, Pfarrer

Der Geschäftsleiter

Theo Schaad, Pfarrer

#### **Art. 5 Rechnungsführung**

Die Rechnungsführung des Fonds erfolgt durch die Geschäftsstelle und ist Bestandteil der Rechnung der EKS.

#### **Art. 6 Kontrolle**

Die Revisionsstelle der EKS überprüft die Rechnung des Fonds und den Bericht des Rates der EKS über die verwendeten Mittel im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung.

#### **Art. 7 Schlussbestimmungen**

Das vorliegende Reglement ersetzt das gültige Reglement vom 3. November 2010 und tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Bern, 7. November 2022

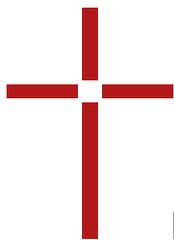
Die Präsidentin der Synode

Evelyn Borer

Die Geschäftsleiterin

Hella Hoppe





Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz  
Église évangélique réformée de Suisse

# Reglement Solidarfonds

**Ausgabe 11/2022**

Im Zweifelsfall ist die deutsche Version massgebend.

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS beschliesst, gestützt auf Art. 6 Abs. 2 des Finanzreglements vom 15. Juni 2021, das folgende Reglement:

### **Art. 1 Zweck**

Zweck Die Mittel des Fonds werden für Mitgliedkirchen der EKS verwendet, deren finanzielle Situation es nicht erlaubt, die Beiträge an die EKS vollständig zu zahlen.

### **Art. 2 Zuständigkeit für die Verwendung der Mittel**

Zuständigkeit für die Verwendung der Mittel Das Verfügungsrecht über den Fonds liegt bei der Synode. Sie entscheidet im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel.

### **Art. 3 Äufnung**

Äufnung Der Fonds wird durch

- Beiträge der Mitgliedkirchen,
- von der Synode zugewiesene Beiträge aus der Betriebsrechnung

geäufnet.

### **Art. 4 Rechnungsführung**

Rechnungsführung Die Rechnungsführung des Fonds erfolgt durch die Geschäftsstelle und ist Bestandteil der Rechnung der EKS.

### **Art. 5 Kontrolle**

Kontrolle Die Revisionsstelle der EKS überprüft die Rechnung des Fonds und den Bericht des Rates der EKS über die verwendeten Mittel im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung.

### **Art. 6 Schlussbestimmungen**

Schlussbestimmungen Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Bern, 7. November 2022

Die Präsidentin der Synode

Die Geschäftsleiterin

Evelyn Borer

Hella Hoppe